Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushalts droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 der Gemeinde Hohenthurn wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohenthurn benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf dem mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre (Instandhaltungsmaßnahmen).

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 Erträge in Höhe von € 1.625.100,-- sowie Aufwendungen in Höhe von € 1.464.400,-- im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 1.537.100,-- sowie Auszahlungen in Höhe von € 1.536.300,-- im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.242.300,--
Aufwendungen:	€ 4.099.600,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 20.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 163.400,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.819.700, --
Auszahlungen:	€ 3.824.800,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 5.100,--

4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2026

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Einnahmensituation der Gemeinde Hohenthurn hat sich durch die schwache Entwicklung der Konjunktur nicht verbessert.

Bei den Ertragsanteilen 2026 wird es nur zu einem geringen Plus im Vergleich zum Jahr 2025 kommen. Grundsätzlich wäre noch zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote) leicht angestiegen sind. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

	Unterzeichner	Gemeinde Hohenthurn
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-01T11:01:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1250663656
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.hohenthurn.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	